

Baulärm bei Stuttgart 21 - welche rechtlichen Möglichkeiten haben betroffene Eigentümer?

**Rechtsanwalt
Dr. Tobias Lieber**

Allgemeines Immissionsschutzrecht – AVV Baulärm

Baustellenlärm ist anlagenbezogener Lärm und unterliegt § 22 Abs. 1 BImSchG. Er wird nicht von der 16. BImSchV erfasst.

Baustellenlärm ist im Planfeststellungsverfahren nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zu bewältigen, wenn er „nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer“ erwarten lässt, d.h. unzumutbar ist.

Geschützt sind Eigentümer und Mieter von Wohnungen.

Maßstab für die Unzumutbarkeit ist die AVV Baulärm vom 19.08.1970.

Zusätzlich: Nach § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV dürfen in Wohngebieten (WR und WA) an Sonn- und Feiertagen sowie im Übrigen zwischen 20.00 h und 07.00 h keine Baumaschinen betrieben werden.

Allgemeines Immissionsschutzrecht – AVV Baulärm

Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm:

-Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind:

60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts

-Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind:

55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts

-Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind:

50 dB(A) tags / 35 dB(A) nachts

Beachte:

-Nachtzeit von 20.00 h bis 07.00 h

-Immissionsort 0,5 m vor dem geöffneten Fenster

Aktuelle Rechtsprechung

BVerwG, Urt. v. 10.07.2012, 7 A 11/11 (Bau der U 5 in Berlin):

Grundsätzliche Verbindlichkeit der Immissionsrichtwerte der AVV
Baulärm:

2. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen. (Rn.26)

30 (3) Die in der AVV Baulärm in Nr. 3.1.1. festgelegten Immissionsrichtwerte entfalten nur für den Regelfall Bindungswirkung. Die Bindungswirkung einer normkonkretisierenden Verwaltungsvor-

Aktuelle Rechtsprechung

BVerwG, Urt. v. 10.07.2012, 7 A 11/11 (Bau der U 5 in Berlin):

Keine Anwendung des Eingreifwerts:

4. Der Eingreifwert nach Nr. 4.1. der AVV Baulärm erlaubt es nicht, den maßgeblichen Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1. im Planfeststellungsverfahren noch um (bis zu) 5 dB(A) zu erhöhen. (Rn.45)

Aktuelle Rechtsprechung

BVerwG, Urt. v. 10.07.2012, 7 A 11/11 (Bau der U 5 in Berlin):

Schutz von Außenwohnbereichen:

Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten unbebauten Flächen eines Wohngrundstücks. Der Schutzgegenstand des "Wohnens" kennzeichnet einen einheitlichen Lebensvorgang, der die Nutzung des Grundstücks insgesamt umfasst (Urteil vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 - BVerwGE 87, 332 <387> = Buchholz 442.40 § 9 LuftVG Nr. 7 S. 26 <52 f.>). Voraussetzung für einen Anspruch auf Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG (bzw. einen Ausgleich in Geld nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG) ist insoweit, dass die gebietsspezifische Zumutbarkeitsgrenze für die Lärmimmissionen überschritten wird und die konkrete Fläche wegen ihrer besonderen Funktion und Lärmbetroffenheit schutzwürdig ist (Urteile vom 11. November 1988 - BVerwG 4 C 11.87 - Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 6 S. 7 und vom 19. Januar 1989 - BVerwG 7 C 77.87 - BVerwGE 81, 197 = Buchholz 406.25 § 22 BImSchG Nr. 6 S. 11).

Planfeststellungsbeschluss PfA 1.1 vom 28.01.2005

Keine abschließenden Regelungen zum Baulärm.

Damalige Prognosen zum Baulärm auf dem Niveau einer „Machbarkeitsstudie“.

Aber bereits einige Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin.

Planfeststellungsbeschluss PfA 1.1 vom 28.01.2005

Immissionsschutzbeauftragter als „Ansprechpartner“

3.3.3. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, den unter A.IV.3.2.1 zugesagten unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen sowie für Immissionen durch Staub und Abgase (Immissionsschutzbeauftragten) vor Baubeginn dem Eisenbahn-Bundesamt und für die Anlagen Dritter, den jeweils zuständigen Überwachungsbehörden, als Ansprechpartner zu Immissionsschutzfragen schriftlich zu benennen. Dieser hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung stehen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten (z.B. Urlaub, Krankheit) ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Planfeststellungsbeschluss PfA 1.1 vom 28.01.2005

Messstelle und Festlegung geeigneter Messpunkte

3.3.8. Die Vorhabenträgerin hat bis zum Beginn der Bauarbeiten eine geeignete Messstelle zur Ermittlung der baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen zu verpflichten. In Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt und der sonst zuständigen Überwachungsbehörde bei den Anlagen Dritter sind geeignete Messpunkte festzulegen und während des Bauablaufs zu überprüfen. Die Vorhabenträgerin ist zudem verpflichtet, die Messergebnisse zur späteren Beweissicherung zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt und der sonst zuständigen Überwachungsbehörde bei den Anlagen Dritter vorzulegen. Auf Verlangen hat sie die Betroffenen über die Ergebnisse zu informieren.

Planfeststellungsbeschluss PfA 1.1 vom 28.01.2005

Verbindlichkeit der AVV Baulärm

3.3.1. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass in allen Bereichen die Bestimmungen der AVV-Baulärm vom 19. August 1970 eingehalten werden.

Planfeststellungsbeschluss PfA 1.1 vom 28.01.2005

Vorlage von abschnittsübergreifenden Detailgutachten vor Baubeginn

3.3.4. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Baubeginn auf der Grundlage der schalltechnischen Untersuchung zum Baubetrieb (Anlage 16.2) für die Baugruben, Baubetriebsflächen und Baustraßen schalltechnische Detailgutachten vorzulegen. Die Gutachten sind abschnittsübergreifend zu erarbeiten, d.h. es sind jeweils sämtliche, gleichzeitig auftretenden Schallimmissionen zu berücksichtigen, unabhängig von der Zuweisung zu einem bestimmten Planfeststellungsabschnitt. Die Schallgutachten haben auch über die Wirksamkeit von Schallminderungsmaßnahmen Auskunft zu geben.

Diese Detailgutachten liegen bisher nicht vollständig vor.

Planfeststellungsbeschluss PfA 1.1 vom 28.01.2005

Vorbehalt einer ergänzenden Entscheidung über „konkrete Schutzmaßnahmen“ (§ 74 Abs. 3 VwVfG)

3.3.6. Die Entscheidung über die konkreten Schutzmaßnahmen behält sich das Eisenbahn-Bundesamt auf Grundlage der Detailgutachten gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vor.

Dieses ergänzende Planfeststellungsverfahren hat das EBA noch nicht eingeleitet. Über unseren Antrag wurde noch nicht entschieden.

Planfeststellungsbeschluss PfA 1.1 vom 28.01.2005

3.3.7. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, grundsätzlich für den Bereich des Baulärms aktive Schutzmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen an den Emissionsquellen vorrangig in Betracht zu ziehen und umzusetzen. Sofern sich durch solche allerdings Immissionskonflikte nicht vollständig ausschließen lassen, besteht ein Anspruch der Betroffenen auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach.

Passive Schallschutzmaßnahmen sind für alle schutzwürdigen Räume vorzusehen, für die eine Überschreitung der Richtwerte der AVV-Baulärm, Stand August 1970, Ziffer 3 um mehr als 5 dB(A) für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten prognostiziert wurde. Bei der Ermittlung der Dauer der genannten Überschreitung sind kurze Zwischenzeiten ($\leq$ fünf Tage) mit einer geringeren Belastung nicht zu berücksichtigen.

Die passiven Schallschutzvorkehrungen umfassen alle baulichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in der VDI-Richtlinie 2719 („Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtung“), Stand August 1987 in Tabelle 6 angegebenen Anhaltswerte für Innenschallpegel zu gewährleisten. In Schlafräumen und Unterrichtsräumen sind zudem Belüftungsanlagen vorzusehen. Für den Mittelungspegel innen $L_{(i)}$ und für den mittleren Maximalpegel innen $L_{(max)}$ nach Tabelle 6 der VDI 2719 von 1987 ist der jeweils untere, strengere Anforderungswert zu nehmen. Ein Anspruch besteht jedoch lediglich insoweit, als entsprechende schalldämmende Einrichtungen oder Belüftungsanlagen nicht bereits bestehen.

Aktuelle Rechtsprechung zu PfA 2.4

BVerwG, Urt. v. 19.03.2014, 7 A 24/12 (PfA 2.4 Alababstieg):

b) Die Festlegungen in A.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses zum Schutz vor den durch den Baustellenbetrieb verursachten Schallimmissionen begegnen zwar insoweit rechtlichen Bedenken, als gemäß der Nr. 8 Entschädigungen für notwendige Aufwendungen für Maßnahmen des passiven Lärmschutzes erst zu leisten sind, wenn die Richtwerte der AVV Baulärm voraussichtlich um mindestens 5 dB(A) während mehr als zwei Monaten überschritten werden, wobei bei der Ermittlung der Dauer der Überschreitungen kurze Zwischenzeiten von bis zu fünf Tagen mit einer geringeren Belastung nicht zu berücksichtigen sind. Dies widerspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats, nach der die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Baustellenlärm sich nicht nach dem um 5 dB(A) erhöhten Eingreifwert gemäß Nr. 4.1 der AVV Baulärm, sondern nach dem Immissionsrichtwert gemäß Nr. 3.1.1 AVV Baulärm bemisst (Urteil vom 10. Juli 2012 - BVerwG 7 A 11.11 - BVerwGE 143, 249 Rn. 27 ff., 45 = Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr.

Aktuelle Rechtsprechung zu PfA 2.4

BVerwG, Urt. v. 19.03.2014, 7 A 24/12 (PfA 2.4 Alababstieg):

Mit der in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll gegebenen Erklärung der Beigeladenen, die die Beklagte zum Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses erklärt hat, sind hierauf bezogene rechtliche Bedenken aber ausgeräumt. Im Anschluss an die schalltechnische Untersuchung zum Baulärm vom 13. Oktober 2010 (Anlage 13.3C) wird nunmehr bei Überschreiten des Immissionsrichtwerts der AVV Baulärm ein Anspruch auf Entschädigung notwendiger Aufwendungen für passiven Schallschutz nach Maßgabe der VDI 2719, Tabelle 6 ab Beginn der Bauarbeiten zuerkannt; dies entspricht der Rechtsprechung des Senats (a.a.O. Rn. 77 f.).

Planfeststellungsbeschluss PfA 1.1 vom 28.01.2005

Entschädigung für Außenwohnbereiche ?

3.3.9. Sind (weiter gehende) Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist den Betroffenen für die Beeinträchtigung von Wohnräumen von der Vorhabenträgerin eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen. Soweit keine Einigung erzielt wird, bleibt die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach § 74 Abs. 2 Satz 3 durch das Eisenbahn-Bundesamt vorbehalten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach einem dann einzuholenden Verkehrswertgutachten.

Was ist zu tun ?

Ergänzendes Planfeststellungsverfahren vor Baubeginn einfordern !

Beteiligung der Betroffenen in diesem ergänzenden Verfahren !

Anwendung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ohne Zuschlag von 5 dB(A) !

Vorrang des aktiven vor dem passiven Schallschutz !

Entschädigung für Außenwohnbereiche fordern !

Was ist zu tun ?

Einsicht in Detailgutachten (einschließlich Gutachten zum passiven Schallschutz) einfordern – ggf. per UIG-Antrag !

Keine Gestattungsverträge unterzeichnen, die diesen Forderungen nicht genügen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !